

**II-2995 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Zl. 5901/43-Info-87

1318/AB
1988 -01- 29
zu 1319/J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Probst und Genossen vom 1. Dezember
1987, Nr. 1319/J-NR/87, "Kauf von Dienst-
kraftwagen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Einleitend wird bemerkt, daß unter Dienstkraftwagen auch die für betriebliche Zwecke benützten Fahrzeuge beispielsweise der Post und Bahn bzw. des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zu verstehen sind. Bezieht man jedoch die Fragestellung auch auf diese Fahrzeuge, wäre eine Beantwortung innerhalb der gesetzlichen Frist kaum möglich. Ich darf davon ausgehen, daß eine solche Ausweitung von Ihnen auch nicht beabsichtigt war. Die im folgenden gemachten Angaben beziehen sich daher nur auf die Kategorie "Personenkraftwagen" (Kategorien III - I) des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1987 (Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1987).

Zu Frage 1:

Im Jahr 1987 wurde im Bereich meines Ressorts lediglich ein Mercedes 200 angeschafft. Die tatsächlichen Anschaffungskosten für dieses Fahrzeug betragen S 200.002,- (Listenpreis exkl. MWSt. zuzüglich Extraausstattung abzüglich Behördenrabatt).

Zu Frage 2:

Das oa. Kraftfahrzeug wurde unter Berücksichtigung der bereits hohen Gesamtfahrleistung des bisher verwendeten PKW von 178.000 km (bei einer jährlichen Fahrleistung von 40.000

- 2 -

bis 50.000 km) aus wirtschaftlichen Gründen für den Präsidenten der Post- und Telegraphendirektion Linz, dessen Zuständigkeitsbereich die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg umfaßt, angeschafft. Das ausgetauschte Fahrzeug wird mit einer geringeren Jahresfahrleistung weiterverwendet.

Zu Frage 3:

Trotz der in der Listenpreisausstattung nicht enthaltenen Extraausstattungen (Kopfstützen im Fahrzeugfond, beheizter Außenspiegel rechts), die aus Gründen der Sicherheit angeschafft wurden, liegen die tatsächlichen Anschaffungskosten um etwa 20% unter dem zum Zeitpunkt des Ankaufes gültigen Listenpreis.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf die Beantwortung des Herrn Bundeskanzlers zur Anfrage Nr. 1306/J.

Wien, am 29. Jänner 1988

Der Bundesminister

